

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5719 –

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 31. August 1995
des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatelliten-
organisation „INTELSAT“

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf der Grundlage des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ Mitglied dieser Organisation. Die 20. Versammlung der Vertragsparteien hat am 31. August 1995 beschlossen, die Bestimmung in Artikel XVII Buchstabe f des Übereinkommens zu ändern. Die Streichung der entsprechenden Vorschriften des Betriebsübereinkommens, das die Angelegenheit der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften (Signatare) regelt (Artikel 22 Buchstabe f), wurde am 4. April 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen. Die Versammlung der Signatare hat am 4. April 1995 außerdem eine Änderung des Artikels 6 des Betriebsübereinkommens bezüglich der Höhe des Investitionsanteils der Signatare beschlossen. Die beschlossene Änderung des INTELSAT-Übereinkommens soll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der Änderung des INTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherheit)

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5719 anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury**I. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5719 in seiner 131. Sitzung am 17. Oktober 1996 ohne Aussprache zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 13. November 1996 beraten und einstimmig dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die beschlossene Änderung des INTELSAT-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen. Der Internationalen Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ gehören 136 Länder auf der ganzen Welt an. Ihr Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von weltweiten Satellitensystemen u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Zur Zeit betreibt „INTELSAT“ 23 Satelliten.

Die bisherige Regelung des Artikels XVII des IN-TELSAT-Übereinkommens hat sich für „INTELSAT“ als hinderlich erwiesen, auf die rasanten globalen Veränderungen auf dem Gebiet der Telekommunikation flexibel reagieren zu können. Denn nach die-

ser Regelung tritt eine Änderung des Übereinkommens nur dann in Kraft, wenn spätestens 18 Monate nach dem Beschluß durch die Versammlung der Vertragsparteien die Mitgliedsländer die nationalen erforderlichen Umsetzungsschritte – wie Ratifizierung und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde – abgeschlossen haben. Diese Regelung führt, angesichts häufig langwieriger parlamentarischer Ratifizierungsverfahren, zu erheblichen Problemen. Eine Anpassung des Übereinkommens kann daher nicht in dem erforderlichen Maß erfolgen.

Am 31. August 1995 hat die 20. Versammlung der Vertragsparteien die Streichung der 18-Monatsfrist des Artikels XVII Buchstabe f des INTELSAT-Übereinkommens beschlossen. Die entsprechende Änderung des Artikels 22 des Betriebsübereinkommens, in dem die betrieblichen und finanziellen Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften geregelt sind, wurde am 4. April 1995 von der Versammlung der Signature beschlossen. Der Wegfall dieser zeitlichen Begrenzung hat für die Organisation den Vorteil, daß das Inkrafttreten beschlossener Änderungen nicht mehr durch das Verstreichen einer vorgegebenen Frist gefährdet werden kann.

Die Versammlung der Signature hat außerdem am 4. April 1995 Änderungen des Artikels 6 Buchstabe d Ziffer e und Buchstabe h des Betriebsübereinkommens bezüglich der Höhe des Investitionsanteils der Signature beschlossen.

Bonn, den 13. November 1996

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Hans Martin Bury

Berichterstatter